



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei

Ausstattung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage „Bekämpfung digitaler Gewalt“ vom 13. April 2026, Drs. 20/4294, wurde die Frage 8 zur aktuellen Ausstattung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein zu meiner Überraschung damit beantwortet, dass die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein „nach derzeitigem Kenntnisstand auskömmlich finanziert“ sei.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung weist daraufhin, dass der Fragesteller die Antwort zu Frage 8 in der Drucksache 20/4294 nicht vollständig zitiert hat. Vollständig lautet die Antwort: „Die MA HSH ist **hinsichtlich der Erledigung der ihr gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben** nach derzeitigem Kenntnisstand auskömmlich finanziert.“ Ferner weist die Landesregierung darauf hin, dass hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Finanzierung der MA HSH nur zu den Aufgaben Stellung genommen werden kann, die auch in der Verantwortung und Gestaltungshoheit des Medienstaatsvertrages Hamburg Schleswig-Holstein (MStV HSH), des Medienstaatsvertrages (MStV) und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) liegen und somit der MA HSH gesetzlich zugewiesen sind.

1. Welche Aufgaben der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein sind in den vergangenen zehn Jahren neu hinzugekommen und welche sind weggefallen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die vorgenommenen Aufgabenänderungen können im Wesentlichen der beigefügten Synopse (Anlage 1) des § 38 MStV HSH (a. F.) bzw. § 37 MStV HSH (n. F.), der die Aufgaben regelt, entnommen werden.

Die in den vergangenen zehn Jahren vorgenommenen Änderungen entsprechen den Änderungen seit dem 6. MÄStV HSH – der am 01.04.2017 in Kraft getreten ist. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anpassungen an den Rundfunk- bzw. Medienstaatsvertrag der Länder.

Darüber hinaus ergaben sich grundlegende Änderungen durch die 2020 erfolgte Einführung des Medienstaatsvertrags (MStV), der den bis dahin geltenden Rundfunkstaatsvertrag ablöste, und dessen nachfolgende Medienänderungsstaatsverträge. Mit diesem wurde der Anwendungsbereich vom klassischen Rundfunk in den digitalen Raum und seine Medienformen und Akteure ausgeweitet. Im Wesentlichen betrifft dies die Einbeziehung von Medienintermediären, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Video-Sharing-Diensten in den Anwendungsbereich.

Die Einhaltung der Bestimmungen des MStV überprüft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die zuständige Landesmedienanstalt, vgl. insgesamt § 104 MStV.

Für viele der Aufgaben sind jedoch besondere Organe zuständig, die der zuständigen Landesmedienanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen – hierzu zählen die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Die Zuständigkeiten dieser Organe können konkret § 105 MStV entnommen werden; hierzu zählen beispielsweise die Aufsicht über Medienintermediäre nach den §§ 92 bis 94 MStV (Inländischer Zustellungsbevollmächtigter, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit) oder die Aufsicht über Video-Sharing-Dienste nach § 98 MStV (Werbung).

Weggefallen ist die Zulassungspflicht für bestimmte (geringfügige) Rundfunkprogramme, s. § 54 MStV.

2. Wie hat sich die Anzahl der Meldungen und Beschwerden an die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte nach Anzahl pro Jahr sowie Art und Urheber der Meldungen (Bürgerinnen und Bürger, LKA etc.) aufschlüsseln.

Antwort:

Aufgrund der Unabhängigkeit der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) liegen der Landesregierung die konkret angefragten Zahlen nicht vor. Die Landesregierung hat deshalb zur Beantwortung der Kleinen Anfrage die MA HSH um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme wird nachfolgend wiedergegeben. Die Landesregierung dankt an dieser Stelle für die Unterstützung bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage.

Die MA HSH teilt mit:

„Da wir erst seit 2022 über eine detaillierte Erfassung von Beschwerden unterteilt nach Beschwerdeführern verfügen, stellen wir Ihnen in Anlage 1 [*hier als Anlage 2 MA HSH aufgeführt*] die bei der der MA HSH eingegangenen Beschwerden bzw. Hinweise für den Zeitraum 2022-2026 dar.

In Anlage 2 [*hier als Anlage 3 MA HSH aufgeführt*] zeigen wir die bei der MA HSH eingegangenen Beschwerden im Zeitraum 2017-2026 aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Aufsichtsbereich auf. Da einige Aufgaben z.B. erst 2020 mit einer Novelle des MÄStV in unseren gesetzlichen Aufsichtsbereich festgeschrieben wurden, ergeben sich Beschwerdezahlen folglich erst ab diesem Zeitpunkt. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Zahlen sich teilweise auf die Anzahl der eingegangenen Beschwerden und teilweise auf die infolge der Beschwerden geprüften Einzelinhalte beziehen. Wir haben uns bemüht, dies in der Tabelle nachvollziehbar aufzuschlüsseln.“

3. Wie hat sich die Anzahl der durch die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein initiierten Meldungen an Internetplattformen sowie medienrechtlicher Aufsichtsverfahren in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Art der Maßnahme.

Antwort:

Aufgrund der Unabhängigkeit der MA HSH liegen der Landesregierung die konkret angefragten Zahlen nicht vor. Die Landesregierung hat deshalb zur Beantwortung der Kleinen Anfrage die MA HSH um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme wird nachfolgend wiedergegeben. Die Landesregierung dankt an dieser Stelle für die Unterstützung bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage.

Die MA HSH teilt mit:

„In der Kürze der Zeit zur Beantwortung dieser Anfrage war es uns möglich, die Anlage 3 [*hier als Anlage 4 MA HSH beigefügt*] als Übersicht für die von der MA HSH gemeldeten Inhalte aufgeschlüsselt nach Internetplattformen und Jahren zu erstellen. Für die Jahre 2018 bis 2021 beziehen die Zahlen

sich auf die erreichten Löschungen/Entfernungen/Sperrungen von Inhalten, ab 2022 auf die erteilten Hinweise.

Eine Aufschlüsselung der Zahl der medienrechtlichen Aufsichtsverfahren war uns in der Kürze der Zeit nicht möglich. Wir können jedoch mitteilen, dass sich das Aufkommen an Prüffällen insgesamt zwischen 2016 und 2024 verfünffach hat.“

4. Wie hat sich die finanzielle Ausstattung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie jeweiliger Höhe und Art der Finanzierung (Anteil des Rundfunkbeitrags gem. § 55 MStV HSH, Erstattungen, Einnahmen aus Verwaltungsgebühren etc.).

Antwort:

Die Entwicklung der Einnahmen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Gesamtsumme	Stellen (VZÄ)	Rundfunkbeitrag	Rundfunkabgabe	Medienkompetenz	Sonstige Einnahmen	Verwaltungsgebühren	Entnahme aus Rücklagen
2017	3.000	21	2.586	249	46	4	29	0
2018	3.100	23	2.807	0	0	178	68	58
2019	3.200	23	2.815	0	0	211	174	20
2020	3.180	23	2.834	0	0	220	58	64
2021	3.190	23	2.827	0	0	211	86	66
2022	3.480	23	3.106	0	0	201	71	79
2023	3.660	23	3.206	0	0	375	31	51
2024	3.580	23	3.155	0	0	249	31	149
2025	3.330	25	3.078	0	0	178	35	39
2026	3758	25,51	3.101	0	0	175	30	452

5. Wie hat sich die personelle Ausstattung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der Stellen sowie jeweiligem Aufgabenbereich und Be-
soldungsstufe.

Antwort:

Zu den konkreten Aufgabenbereichen liegen der Landesregierung aufgrund der Unabhängigkeit der MA HSH derzeit keine Informationen vor. Dies vorausgeschickt wird die Frage wie folgt beantwortet:

Jahr	Anzahl Stellen (VZÄ, sofern bekannt)	Entgeltgruppe								
		AT (B6)	B3	E15	E14	E13	E11	E10	E9	E6
2026	27 (25,51)	1	1	3	2	7	10	0	2	1
2025	27 (25)	1	1	3	2	8	9	0	2	1
2024	23	1	1	3	2	4	7	1	2	2
2023	23	1	1	3	2	4	7	1	2	2
2022	23	1	0	4	2	4	6	1	3	2
2021	23	1	0	4	2	4	6	1	3	2
2020	23	1	1	2	4	3	6	1	3	2
2019	23	1	1	2	4	3	6	1	3	2
2018	23	1	1	2	3	4	6	1	3	2
2017	21	1	1	2	3	3	5	1	3	2

6. Gab es in den vergangenen zwei Jahren Gespräche der Landesregierung mit der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein über etwaige Erhöhungen der finanziellen sowie der personellen Ausstattung? Wenn ja, wann, mit welchem konkreten Inhalt und welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Ja. Austausch finden regelmäßig statt. Allerdings ist auch festzuhalten, dass in der Vergangenheit seitens der MA HSH regelmäßig ausgeglichene Haushalte zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt wurden. Deshalb gab es seitens der Landesregierung hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Finanzierung der MA HSH bisher keinen besonderen Gesprächsbedarf.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die MA HSH bereits im September 2025 schriftlich eine Bedarfsanmeldung für den Haushalt 2027

bei den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg eingereicht hat. Darin wird eine deutliche Erhöhung der Finanzmittel aufgrund erheblich zunehmender Fall- und Prü fzahlen angemahnt. Im Februar 2026 wurde um ein Gespräch auf Leitungsebene gebeten. Um dieses Gespräch sinnvoll vorzubereiten, hat die Staatskanzlei als zur Zeit federführende Rechtsaufsicht einen geeinten umfangreichen Fragenkatalog an die MA HSH gerichtet. Ziel ist es, nachvollziehen zu können, woraus sich der angemeldete Mehrbedarf konkret ergeben soll. Diese Antworten wurden am 29. Mai 2026 zugeliefert und werden nun ausgewertet. Ergänzend dazu haben Staatskanzlei und MA HSH bereits den gewünschten Gesprächstermin auf Leitungsebene vereinbart. Das Verfahren für den Haushaltsplan 2027 der MA HSH befindet sich also im Verfahren.

Ausgangs-StV § 38 Aufgabe, Rechtsform und Organe	1. MÄStV HSH	2. MÄStV HSH	3. MÄStV HSH	6. MÄStV HSH	8. MÄStV HSH	9. MÄStV HSH (<u>vollständiger Neuerlass</u>) § 37 Aufgabe, Rechtsform und Organe
<p>(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt).</p>		<p>(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt). Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach § 36 Abs. 1, 2 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages.</p>			<p>(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt). Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach dem VII. Abschnitt des Medienstaatsvertrages.</p>	<p>(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt). Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach dem VII. Abschnitt des Medienstaatsvertrages.</p>
<p>(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Insbesondere obliegen ihr 1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt, 2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim</p>	<p>(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Vorrangig obliegen ihr 1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt, 2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim</p>		<p>(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Vorrangig obliegen ihr 1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt, 2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim</p>	<p>(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Vorrangig obliegen ihr 1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt, 2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim</p>	<p>(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Vorrangig obliegen ihr 1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt, 2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim</p>	<p>(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Vorrangig obliegen ihr 1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt, 2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim</p>

<p>Analog-Digital-Umstieg, 3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, 4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer, 5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen.</p>	<p>genz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg, 3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, 4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer, 5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen, 6. die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik mit Gesamtaufwendungen von fünf vom Hundert der der Anstalt gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 zugewiesenen Mittel.</p> <p>Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten, 1. an den Förderungen aus Mitteln gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 für die in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 vorgesehenen Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, Projekte der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinische und hamburgische Ausbildungseinrichtungen</p>		<p>genz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg, 3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, 4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer, 5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen, 6. die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik.</p> <p>Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten, 1. an den Förderungen aus Mitteln gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 für die in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 und 6 vorgesehenen Zwecke im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken, 2. Aufträge zur Medienforschung vergeben, 3. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten</p>	<p>genz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg, 3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, 4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer, 5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen.</p> <p>Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten, 1. an den Förderungen aus Mitteln nach § 55 Abs. 4 Satz 5 für die danach vorgesehenen Zwecke im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken, 2. Aufträge zur Medienforschung vergeben, 3. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten.</p> <p>Die Anstalt kann im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik fördern, die Dritte durchfüh-</p>	<p>genz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg, 3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, 4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer, 5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen.</p> <p>Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten, 1. an den Förderungen aus Mitteln nach § 55 Abs. 4 Satz 5 für die danach vorgesehenen Zwecke im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken, 2. Aufträge zur Medienforschung vergeben, 3. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten.</p> <p>Die Anstalt kann im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik fördern, die Dritte durchführen.</p>	<p>Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, 3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, 4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer und 5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten; im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen.</p> <p>Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten 1. Aufträge zur Medienforschung vergeben und 2. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten.</p> <p>Die Anstalt kann im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik fördern, die Dritte durchführen.</p> <p>Die Anstalt kann ferner Förderungen zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landesfördermitteln vornehmen.</p>
---	--	--	---	--	---	--

	<p>im Medienbereich, Projekte der Medienkompetenzförderung und Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken,</p> <p>2. Aufträge zur Medienforschung vergeben,</p> <p>3. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten, insbesondere durch die Unterstützung der Vergabe eines Gütesiegels für die Gebrauchstauglichkeit von Geräten, soweit das Gütesiegel im Wesentlichen finanziell selbst tragend organisiert ist.</p>			ren.	Die Anstalt kann ferner Förderungen zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landesfördermitteln vornehmen.	
(3) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie hat Dienstherrnfähigkeit und wendet das Dienstrecht, das Gleichstellungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht ihres Sitzlandes an. Angelegenheiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt dienen, können gegen Kostenerstattung von den zuständigen Behörden in Hamburg oder Schleswig-Holstein wahrgenommen werden.						(3) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie hat Dienstherrnfähigkeit und wendet das Dienstrecht, das Gleichstellungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht ihres Sitzlandes an. Angelegenheiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt dienen, können gegen Kostenerstattung von den zuständigen Behörden in Hamburg oder Schleswig-Holstein wahrgenommen werden.
(4) Organe der Anstalt sind 1. der Medienrat, 2. der Direktor. Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages die Kom-		(4) Organe der Anstalt sind 1. der Medienrat, 2. der Direktor. Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages die Kommission für Zulassung und				(4) Organe der Anstalt sind 1. der Medienrat, 2. die Direktorin oder der Direktor. Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages die Kom-

mission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten und die Kommission für Jugendmedienschutz.		Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).				mission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).
5) Die Anstalt gibt sich eine Satzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgaben des Medienrats und des Direktors, soweit die Angelegenheiten nicht im Einzelnen in diesem Staatsvertrag bestimmt sind.						(5) Die Anstalt gibt sich eine Satzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgaben des Medienrats und der Direktorin oder des Direktors, soweit die Angelegenheiten nicht im Einzelnen in diesem Staatsvertrag bestimmt sind.
6) Die Anstalt ist die Aufsichtsbehörde über Mediendienste nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Teledienstegesetzes.		(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179).	(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179). Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.		(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 104 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456). Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.	(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde gemäß § 104 Absatz 1 und § 106 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544). Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.
		(7) Die Anstalt ist zuständige Behörde gemäß § 2 Nr. 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) bei Verdacht eines innergemeinschaftlichen Verstoßes privater Anbieter gegen Rechtsvorschriften, die zur				7) Die Anstalt ist zuständige Behörde gemäß § 2 Nummer 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123), bei Verdacht eines innergemein-

		<p>Umsetzung oder Durchführung des in Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsaktes (EG-Fernsehrichtlinie) erlassen worden sind. Sie ist im Rahmen dieser Zuständigkeit auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 VSchDG.</p>				<p>schaftlichen Verstoßes privater Anbieter gegen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung oder Durchführung des in Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsaktes (EG-Fernsehrichtlinie) erlassen worden sind. Sie ist im Rahmen dieser Zuständigkeit auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 VSchDG.</p>
						<p>(8) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt findet nicht statt. Die Gewährträgerhaftung ist ausgeschlossen.</p>

Anlage 2 MA HSH

Anzahl der bei der MA HSH eingegangenen Hinweise / Beschwerden nach Beschwerdeführern im Zeitraum 2022-2026 1)

Nicht dargestellt: Selbstaufgriffe, Funde durch Schwerpunktanalysen etc.

Berücksichtigt sind: Telemedien (Anzahl der Beschwerden ist nicht gleichzusetzen mit den zu überprüfenden Inhalten, diese Zahl kann deutlich höher sein) und Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

Anlässe ¹⁾	2022	2023	2024	2025	2026 (Stichtag: 26.05.)	Gesamtsumme 2022 - 26.05.2026
Beschwerden	345	472	765	1.055	777	3.414
Beschwerde_DSC DSA	0	0	1	1	0	2
Hinweis Behörde	6	12	12	17	9	56
Hinweis fsm	0	0	0	1	0	1
Hinweis LKA / Polizei	5	1	6	18	3	33
Hinweis Medienanstalt	3	20	27	36	20	106
Hinweis Medienrat	5	1	0	3	0	9
Hinweis StA/ Justiz	0	10	13	13	4	40
KJM/jugendschutz.net	8	8	5	2	4	27
BKA ²⁾	0	754	1.077	561	110	2.502
Gesamtsumme	372	1.278	1.906	1.707	927	6.190

¹⁾ detaillierte statistische Erfassung erfolgt erst seit 2022/2023

²⁾ BKA-Meldungen erfolgen erst seit 2023 und haben i.d.R. DSA-Relevanz

Anlage 3 MA HSH

Anzahl der bei der MA HSH eingegangenen Beschwerden nach Aufsichtsbereichen im Zeitraum 2017-2026

In den Jahren 2017 - 2022 ist noch keine statistische Erfassung und Differenzierung u.a. des Beschwerdeaufkommens und der Beschwerdeführer (Bürger, StA/Justiz, Polizei, andere Institutionen/Behörden etc.) erfolgt.

Quelle der Angaben sind wesentlich die MA HSH-Rechenschaftsberichte 2017-2022 (<https://www.ma-hsh.de/infotek/publikationen/rechenschaftsberichte.html>), auf die auch wegen weiterer Einzelheiten (Verfahren/Maßnahmen) verwiesen wird.

Anzahl der Beschwerden ist im Bereich Telemedien nicht gleichzusetzen mit den zu überprüfenden Einelinhalten pro jeweiliger Beschwerde, diese Zahl kann deutlich höher sein.

Hinweis: Die Zahlen können von den Grafiken in der MA HSH-Bedarfsanmeldung von September 2025 abweichen, weil in der kleinen Anfrage "nur" die Beschwerdezahlen abgefragt werden - nicht berücksichtigt sind Selbstaufgriffe etc.

Zur Frage der DSA-Zahlen wird auf den MA HSH-Rechenschaftsbericht 2023 (S. 26) sowie 2024 (S. 30 ff.) verwiesen.

Medium / Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Stichtag: 26.05.)	Gesamtsumme 2017 - 26.05.2026
Hörfunk ^{**)}	4	4	2	13	20	4	7	6	7	1	68
Fernsehen ^{**)}	4	2	5	25	195	35	23	35	20	29	373
JMStV - Telemedien ¹⁾	309	99 ¹⁾	497	62 ¹⁾	2.456	2.701	5.013	2.815	3.475	436 ^{*)}	<i>Mischung Beschwerden & Inhalte</i>
Werbung - Telemedien ²⁾	34	59	64	75	46	42	72	372	364	168	1.296
Impressum - Telemedien ²⁾	74	98	86	103	107	239	239	262	474	275	1.957
journalistische Sorgfaltspflicht - Telemedien ^{2) 3)}					6	20	6	6	17	6	61
MI-Transparenz ⁴⁾					0	0	0	2	1	0	3
MI-Diskriminierung ⁴⁾					7	1	1	5	4	1	19
MPBO-Transparenz ⁴⁾					0	0	0	0	0	0	0
MPBO-Diskriminierung ⁴⁾							55		3	1	59
keine Zuständigkeit der MA HSH									4		4
Gesamtsumme											3.840

Achtung: In der Gesamtsumme sind die Zahlen für den Bereich JMStV nicht enthalten. Real fallen die Zahlen insgesamt insoweit deutlich höher aus.

Hinweise:

**) Hier angegeben die Anzahl der Beschwerden

¹⁾ geprüfte Inhalte ¹⁾ Anzahl der Beschwerden/Hinweise

²⁾ Beschwerden/Hinweise

³⁾ Journalistische Sorgfaltspflichten - Aufsichtsauftrag erst seit 2020

⁴⁾ MI- und MPBO-Regulierung Aufsichtsauftrag erst seit 2020

Anlage 4 MA HSH

Anzahl der gemeldeten Inhalte der MA HSH an die verschiedenen Plattformen im Zeitraum 2017-2026

Quelle der Angaben insbes. für die Jahre 2017 - 2022 sind wesentlich die MA HSH-Rechenschaftsberichte 2017-2022 (<https://www.ma-hsh.de/infotehek/publikationen/rechenschaftsberichte.html>) auf die auch wegen weiterer Einzelheiten (Maßnahmen, Entfernung von Inhalten etc.) verwiesen wird. In den Rechenschaftsberichten des besagten Zeitraums finden sich verschiedene Beispiele von Verfahren, die geführt wurden oder noch laufen (förmliche Verfahren, Beanstandung, Bußgeldverfahren, Gerichtsverfahren). Eine belastbare Aussage zur Entwicklung der aufsichtlichen Verfahren zu treffen, ist insoweit in der Kürze der Zeit nicht möglich, da sich u.a. die Rechtsgrundlagen in den zurückliegenden Jahren geändert haben (MA HSH als Trusted Flagger, NetzDG, MStV, DSA).

Meldungen an Plattformen ¹⁾	Facebook	Youtube	X (ehem. Twitter)	Instagram	Steam	TikTok
2017		226				
2018 ²⁾	65%	87%				
2019 ³⁾	55	511		101		
2020 ³⁾	26	253	2	743	1.407	
2021 ³⁾	6	29		558	1.543	262

Meldungen an Plattformen insgesamt	
2022	1.861
2023	3.717
2024	2.255
2025	2.598
2026 (bis 27.05.)	1.016

¹⁾ detaillierte statistische Erfassung erfolgt erst seit 2022/2023

²⁾ erreichte Löschquoten

³⁾ erreichte Entfernung/Sperrung/Löschung von Inhalten/Videos/Posts etc.